



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Franz Rieger, Alex Dorow, Alexander König, Alfred Sauter, Thorsten Schwab, Karl Straub, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Mechthilde Wittmann CSU,**

Dr. Linus Förster, Hans-Ulrich Pfaffmann, Susann Biedefeld, Diana Stachowitz SPD,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Gabi Schmidt, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Christine Kamm, Jürgen Mistol BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Subsidiarität – Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens COM (2013) 794

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Entwurf der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, COM (2013) 794 final, insofern Subsidiaritätsbedenken bestehen, als er durch die gewählte Rechtsgrundlage (Art. 81 AEUV) nicht gedeckt und unter Subsidiaritätsgesichtspunkten auch nicht erforderlich ist.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Begründung:

Der Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen lässt sich in der vorliegenden Form nicht mehr auf eine für ein Tätigwerden der Europäischen Union erforderliche Rechtsgrundlage stützen. Er wahrt zudem nicht den Subsidiaritätsgrundsatz.

Der Vorschlag zur Änderung des Europäischen Bagatellverfahrens ist insoweit nicht von der angegebenen Rechtsgrundlage des Art. 81 AEUV gedeckt, als er für den grenzüberschreitenden Bezug genügen lassen will, dass das Urteil in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt wird. Maßnahmen nach Art. 81 Abs. 2 AEUV müssen der Entwicklung einer justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug dienen. Der geforderte grenzüberschreitende Bezug muss ein tatsächlicher sein. Der vorliegende Vorschlag dehnt den Begriff des grenzüberschreitenden Bezugs erheblich aus. Das Abstellen auf das Kriterium des Ortes der Urteilsvollstreckung würde dazu führen, dass ein potenzielles grenzüberschreitendes Element, nämlich die später möglicherweise im Ausland erfolgende Vollstreckung für die Anwendbarkeit des Europäischen Bagatellverfahrens genüge.

Die damit verbundene Überschreitung der Rechtsgrundlage ist auch in der Sache nicht erforderlich. Nach der Begründung des Vorschlags dient das Europäische Bagatellverfahren dem Zweck, die zusätzlichen Probleme, die den Betroffenen begegnen, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat um gerichtlichen Rechtsschutz nachsuchen, für Bagatellsachen, bei denen diese Aspekte besonders ins Gewicht fallen können, zu kompensieren. Der Ort der Urteilsvollstreckung allein führt nicht zu solchen Schwierigkeiten im Erkenntnisverfahren, die durch ein vereinfachtes Verfahren kompensiert werden müssen.

Der Vorschlag zur Änderung des Europäischen Bagatellverfahrens ist auch insoweit nicht von der angegebenen Rechtsgrundlage des Art. 81 AEUV gedeckt, als er den Anwendungsbereich über den Bereich der Bagatellangelegenheiten ausdehnt. Durch die vorgeschlagene Anhebung der Streitwertgrenze von derzeit 2.000 Euro auf 10.000 Euro verlässt der Vorschlag klar den Bereich der Bagatellforderungen.

Soweit der Vorschlag das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen auf normale Forderungen ausdehnt und es für den grenzüberschreitenden Bezug genügen lassen will, dass das Urteil in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt wird, verstößt er zudem gegen das Subsidiaritätsprinzip im engen Sinn. Ist eine Maßnahme für die justizielle Zusammenarbeit nicht erforderlich, kann sie auch nicht besser auf Unions-ebene verwirklicht werden. Vielmehr reicht für innerstaatliche Sachverhalte ohne tatsächlichen grenzüberschreitenden Bezug eine Regelung durch die Mitgliedstaaten aus.